Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0001-9

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0002-4

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0003-0

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0004-6

1. Amerbachius, V.,
2. Aurbachius, Chr. Fuit.
3. Breithauptus, Am.,
4. Burckard, J.,
5. Erhard, Ch. H., Isentophilus.
5a
6. Duas epistolarum.
7. Hoheisel, D. F.,
8. Jugler, J. F.,
9. Müllerus, P.,
10. Neubarth, J.,
11. Praetorius, J.,
12. Schoettgenius, Ch.,
13 Vangerow, W. G.,
14. Voltair.
15. Withofius, J. H.,
16. Tabella.
17. Remarques
18 l'art de se marier.
19. 20 Versuch.

F.C 1233

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0005-1

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0006-7

16.
an 16

TABELLA

Der

Zeit und Stunden/

In welchen

Die Laternen anzuzünden und

wieder zu löschen sind/

Und wie sich

Die darzu verordneten Personen

dabey zu verhalten haben.

Im Jahr 1689.

35

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0008-8

LABETA

Januarius.

Von 6. biß 21. werden die Lampen des Morgens ausgelöscht umb 6½ Uhr.

	Monats Tag		anst.	lesch.	bren.	Uhren.
	1	Abends	5	12	7	
	2		5	1½	8½	
	3		5	2½	9½	
☽	4		5	3½	10½	
	5		5	5	12	
	6		5	0½	13½	
	7	Rauch Röhr	5	6½	13½	
	8	rein machen.	5	6½	13½	
	9		5	6½	13½	
	10		5	6½	13½	
●	11		5	6½	13½	
	12	Rauch Röhr	5	6½	13½	
	13	rein machen.	5	6½	13½	
	14		5	6½	13½	
	15		5½	6½	13	
	16		7	6½	11½	
	17		9	6½	9½	
☾	18	Abends	11	6½	7½	
	19	Nachts	12½	6½	6	
	20		2	6½	4½	
	21	Nachts	3½	6½	3	
	22					
	23					
	24	alles rein				
☉	25	machen.				
	26					
	27					
	28	Abends	5½	9	3½	
	29		5½	11	5½	
	30		5½	2	6½	
	31	Abends	5½	1½	8	

Diesen Mon. brennen 247½ Stunden.

Februarius.

Von 5. biß 14. werden die Lampen des Morgens ausgelöschet umb 6. Uhr / und von 16. biß 18. umb 5½ Uhr.

	Monats Tag		anst.	lesch.	bren.	Uhren.
	1	Abends	6	2½	8½	
☽	2		6	3½	9½	
	3		6	4½	10½	
	4		6	5½	11½	
	5		6	6	12	
	6		6	6	12	
	7	Rauch Röhr	6	6	12	
	8	rein machen.	6	6	12	
	9		6	6	12	
●	10		6	6	12	
	11		6	6	12	
	12	Rauch Röhr	6	6	12	
	13	rein machen.	6	6	12	
	14		6	6	12	
	15		10	5½	7½	
☾	16	Abends	12	5½	5½	
	17	Nachts	1	5½	4½	
	18	Nachts	2½	5½	3	
	19					
	20					
	21					
	22	alles rein				
	23	machen.				
☉	24					
	25					
	26					
	27	Abends	6½	10	3	
	28	Abends	6½	12	5½	

Diesen Mon. brennen 189½ Stunden.

Augustus.

Von 1. biß 18. werden die Lampen ausgelöschet des Morgens umb 6. Uhr.

Monats Tag		anst.	lesch.	bren.	Uhren.
1	Abends	8	4	8	
2	Rauch Röhr	8	4	8	
3	rein machen.	8	4	8	
4	———	8	4	8	
5	———	8	4	8	
6	———	8	4	8	
7	———	8	4	8	
8	Rauch Röhr	8	4	8	
9	rein machen.	8	4	8	
10	———	8	4	8	
11	———	7	4	8	
12	———	8	4	8	
13	———	8	4	8	
14	———	8	4	8	
15	———	9½	4	6½	
16	———	10½	4	5½	
17	Abends	11½	4	4½	
18	Nachts	1	4	3	
19					
20					
21	alles rein				
22	machen.				
23					
24					
25					
26	Abends	7½	10½	3	
27	———	7½	11½	4	
28	———	7½	12½	5	
29	———	7½	3½	7½	
30	Abends	7½	4½	9	

160 | Stund.

September.

Von 1. biß 17. werden die Lampen des Morgens ausgelöschet umb 5. Uhr.

Monats Tag.		anst.	lesch.	bren.	Uhren.
1	Abends	7	5	10	
2	Rauch Röhr	7	5	10	
3	rein machen.	7	5	10	
4	———	7	5	10	
5	———	7	5	10	
6	———	7	5	10	
7	Rauch Röhr	7	5	10	
8	rein machen.	7	5	10	
9	———	7	5	10	
10	———	7	5	10	
11	———	8	5	9	
12	———	8½	5	8½	
13	———	9½	5	7½	
14	———	10½	5	6½	
15	Abends	11½	5	5½	
16	Nachts	1	5	4	
17	Nachts	2	5	3	
18					
19					
20	alles rein				
21	machen.				
22					
23					
24	Abends	6½	9½	3	
25	———	6½	11	4½	
26	———	6½	12½	6	
27	———	6½	3	7	
28	———	6½	1½	8½	
29	———	6½	5½	11	
30	Abends	6½	5½	11	

195 | Stund.

Martius.

Von 4. biß 11. werden die Lampen des Morgens ausgelöschet umb 5. Uhr / und von 12. biß 18. umb $4\frac{1}{2}$ Uhr.

	Monats Tag		anst.	lesch.	bren.	Uhren.
	1	Abends	$6\frac{1}{2}$	1	$6\frac{1}{1}$	
	2		$6\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	8	
	3		$6\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	9	
☽	4		7	5	10	
	5		7	5	10	
	6		7	5	10	
	7	Rauch Röhr	7	5	10	
	8	rein machen.	7	5	10	
	9		7	5	10	
	10		7	5	10	
●	11		7	5	10	
	12		$7\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	9	
	13	Rauch Röhr rein machen.	$7\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	9	
	14		$7\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	9	
	15		$7\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	9	
	16		$7\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	9	
	17		10 $\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	6	
☾	18	Abends Nachts	12 $1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$ 3	
	19					
	20					
	21					
	22	Alles rein				
	23	machen.				
☍	24					
	25					
	26					
	27					
	28	Abends	$7\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	8	
	29		$7\frac{1}{2}$	12	$4\frac{1}{2}$	
	30		$7\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	6	
	31	Nachts	$7\frac{1}{2}$	2	$6\frac{1}{2}$	

173 | Stund.

April.

Von 1. biß 17. werden die Lampen des Morgens ausgelöschet umb 4. Uhr.

	Monats Tag		anst.	lesch.	bren.	Uhren.
☽	1	Abends	8	4	8	
	2		8	4	8	
	3		8	4	8	
	4		8	4	8	
	5		8	4	8	
	6	Rauch Röhr	8	4	8	
	7	rein machen.	8	4	8	
	8		8	4	8	
●	9		8	4	8	
	10		8	4	8	
	11		8	4	8	
	12	Rauch Röhr	8	4	8	
	13	rein machen.	8	4	8	
	14		11	4	5	
	15	Abends	12	4	4	
☾	16	Nachts	$12\frac{1}{2}$	4	$3\frac{1}{2}$	
	17	Nachts	1	4	3	
	18					
	19					
	20					
	21					
	22	alles rein				
	23	machen.				
☍	24					
	25					
	26					
	27					
	28	Abends	$8\frac{1}{2}$	12	$3\frac{1}{2}$	
	29		$8\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{1}$	5	
	30	Abends	$8\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	6	

134 Stund.

October.

Von 1. biß 15. werden die Lampen aus gelöschet des Morgens umb 6. Uhr / und von 28. biß 31. umb 6½ Uhr.

	Monats Tag.	anst.	lesch.	bren.	Uhren.
	1 Abends	6	6	12	
	2 Rauch Röhr	6	6	12	
●	3 rein machen.	6	6	12	
	4 ———	6	6	12	
	5 ———	6	6	12	
	6 Rauch Röhr	6	6	12	
	7 rein machen.	6	6	12	
	8 ———	6	6	12	
	9 ———	6	6	12	
	10 ———	6	6	12	
☾	11 ———	8	6	10	
	12 ———	9½	6	8½	
	13 Abends	11½	6	6½	
	14 Nachts	12½	6	5½	
	15 Nachts	2	6	4	
	16				
	17 Alles rein				
⊕	18 machen.				
	19				
	20				
	21				
	22 Abends	5½	9	3½	
	23 ———	5½	10½	5	
	24 ———	5½	11	6½	
☽	25 ———	5½	1	7½	
	26 ———	5½	2½	9	
	27 ———	5½	3½	10	
	28 ———	5½	6½	13	
	29 Rauch Röhr	5½	6½	13	
	30 rein machen.	5½	6½	13	
	31 Abends	5½	6½	13	

248 | Stund.

November.

Von 1. biß 13. werden die Lampen des Morgens ausgelöschet umb 7 Uhr / und von 27. biß 30. umb 7½ Uhr.

	Monats Tag.	anst.	lesch.	bren.	Uhren.
	1 Abends	5	7	14	
●	2 ———	5	7	14	
	3 ———	5	7	14	
	4 Rauch Röhr	5	7	14	
	5 rein machen.	5	7	14	
	6 ———	5	7	14	
	7 ———	6	7	13	
	8 ———	7	7	12	
	9 ———	8½	7	10½	
☽	10 ———	10	7	9	
	11 Abends	11½	7	7½	
	12 Nachts	1	7	6	
	13 Nachts	2½	7	4½	
	14				
	15 alles rein				
⊕	16 machen.				
	17				
	18				
	19 Abends	4½	8½	4	
	20 ———	4½	10	5½	
	21 ———	4½	11	6½	
	22 ———	4½	12½	8	
☾	23 ———	4½	1½	9	
	24 ———	4½	3	10½	
	25 ———	4½	4	11½	
	26 ———	4½	5	12½	
	27 ———	4½	7½	15	
	28 Rauch Röhr	4½	7½	15	
	29 rein machen.	4½	7½	15	
	30 Abends	4½	7½	15	

274 | Stund.

December.

Von 1. biß 13. werden die Lampen des Morgens ausgelöschet umb $7\frac{1}{2}$ Uhr / und von 26. biß 31. auch umb $7\frac{1}{2}$ Uhr.

	Monats Tag		anst.	lesch.	bren.	Uhren.
●	1	Abends	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	2		$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	3	Rauch Röhr	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	4	rein machen	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	5		$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	6		$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	7		7	$7\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	
	8		9	$7\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	
☾	9		$10\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	9	
	10	Abends	12	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	
	11	Nachts	$1\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	6	
	12		$2\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	5	
	13	Nachts	4	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	
	14					
	15	alles rein				
♍	16	machen.				
	17					
	18					
	19	Abends	$4\frac{1}{2}$	9	$4\frac{1}{2}$	
	20		$4\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	6	
	21		$4\frac{1}{2}$	11	$7\frac{1}{2}$	
	22		$4\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	9	
☽	23		$4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	10	
	24		$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	11	
	25		$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	12	
	26		$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	27		$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	28	Rauch Röhr	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	29	rein machen.	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
	30		$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	
●	31	Abends	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	15	

29. Stund.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0014-1

INSTRUCTION

Für diejenigen / welche die Lampen zu versorgen haben.

I.

Uförderst sollen die / welchen diese Sorge aufgetragen / zu denen Lampen gut Oel und Baumwolle gebrauchen / die ihnen von dem Inspectore angeschafft werden soll / womit sie / nach verzeichneten Tage-Register die Lampen versehen / und den Tacht in allen und ieden / auf gleiche Weise und Länge / mit seinem Maaß-Stöcklein ausstecken / und auf allen Ecken derer Strassen / auch bey denen Brücken dieses beobachten / und allezeit eine halbe Stunde Oel mehr / als in die anderen giessen.

II.

Soll der Tacht / welcher noch nie gebrennet hat / mit Oel wohl durchfeuchtet werden / dergestalt / daß etwas mehr auf das obere Ende des Tachts gegossen / wohl umbgekehret und durchweichet werde / darbey zu mercken / daß zu einem neuen Tacht iedesmahl eine halbe Stunde Oel mehr / als zu denen andern genommen werde.

III.

Wann der Tacht schon einmahl gebrandt hat / soll selbiger nachgehends / allemahl / mit einer scharffen Scheere abgeschnitten werden / aber weiter nicht / als er verbrandt ist / und wo er loßgangen / oder dicker geschwollen / soll dasselbige Theil dichte in einander gedrehet / und so viel nur müglich seyn mag / durchaus von gleicher Dicke gemachet werden.

IV.

Sollen iede Lampen alle Tage wol besehen/ob die Tacht-Pfeiffe etwa sich angesetzet oder verstopffet habe / und dieselben rein gesaubert / auch die Gläser genau besichtiget/ und welche vom Rauch beschlagen sind/ wohl abgewischet werden.

V.

Soll die Rauch-Röhre auf denen Tagen/welche in dem Tage-Register angewiesen sind/von ihrem Unflat gesäubert werden.

VI.

Soll zu allen Zeiten des hellen Monds/ so bald als die Lampe oder die Leuchte des Nachts nicht brennet / dieselbe gantz und gar rechtschaffen rein gemacht werden.

VII.

Dafern sich einige Untüchtigkeit oder Mangel an denen Lampen oder Leuchten ereignet / soll dem Inspectori davon ohne Verzug gründliche Nachricht gebracht werden/damit der Abgang und Fehler / noch vor Abends gebessert werden möge.

VIII.

So durch andere einfallende Ungelegenheiten die Lampen nicht brennen können / soll dem Inspectori gleichfalls Bericht darvon erstattet werden.

IX.

Sollen die/ welchen die Lampen zu versorgen zustehet/ gehalten seyn / nicht durch andere Leuthe / sondern selbst mit eigener Hand dieselbigen zu füllen und den Tacht aufzusetzen; So sie aber durch Kranckheit/ oder andere unvermeidliche Verhinderungen ihr Ambt selbst nicht verwalten können / solches dem Inspectori alsofort kund thun / welcher/ einen andern/ an ihre Stelle/ iedoch auf ihre Unkosten bestellen soll.

X. Abends/

X.

Abends / wann die Lampe vor 10. Uhr angesteckt worden / sollen sie eine halbe Stunde nach dem anstecken derselben/alle ihre Laternen von einer zur andern/mit ihren Leitern wiederumb pasiren/ umb denen jenigen/die nicht recht brennen/ es sey solches zu starck oder zu schwach/ zu recht zu helffen. Nach diesem / iedesmahl eine halbe Stunde vor dem Anstecken derselben/ durch ihren gantzen Distrikt, sich genau umbsehen/ob einige Lampen zu frue oder zu spate angestecket worden/und nach dessen Befindung/annoch selbigen Abend/ oder wann die Lampen spate angestecket werden/des folgenden Tages / dem Inspectori davon Nachricht bringen / bey Straffe 8. Käyser-Gr.

XI.

Ist denen / welche die Lampen zu versorgen haben/ was sie wegen Nachläßigkeit oder andern Fall/ daran sie schuldig sind/ verbühren/von ihrem bedingten Lohn abzukürtzen/ folgender maassen:

XII.

Für eine Lampe / die eine Stunde vor der Zeit ausgehet / 2. Käyser-Gr.

XIII.

Für eine Lampe/die nicht gebührender Art gefüllet/ befunden wird / 8. Käyser-Gr.

XIV.

Von einer Lampen / die mit Tacht nicht rechtschaffen versehen ist / 4. Käyser-Gr.

XV.

Von einer Lampe/darauf der Tacht ohne Maaß-Stock aufgesetzet ist / 4. Käyser-Gr.

XVI.

Von einer Lampen/ die nicht mit Oel gefüllet befunden wird / 4. Käyser-Gr.

Und so dem Inspectori keine Nachricht gegeben wird/ von einiger Verhinderniß / umb welcher die Laternen nicht haben können angezündet werden / 4. Käyser-Gr.

XVII.

Von einer Lampe / die nach dem Füllen an der Tacht-Röhren verstopffet befunden wird / 4. Käyser-Gr.

XVIII.

Von einer Laterne/die nach dem Füllen der Lampen am Glase von Rauch beschlagen / und nicht gebührend rein gemacht befunden wird / 2. Käyser-Gr.

XIX.

Für ein Rauchrörgen / so 2. Tage über die Zeit faul befunden wird / 2. Käyser-Gr.

XX.

Für ieden Tag im Licht des Monden / den sie verziehen die Laternen rein zu machen / 8. Käyser-Gr.

XXI.

Von einer Lampe / die sie nicht selbst versorget haben/ sondern durch einen andern / 4. Käyser-Gr.

XXII.

Von einer Lampe/die nicht zu behöriger Zeit/und gantz nicht angesteckt/von ihnen verschwiegen wird/2. Käyser Gr.

XXIII.

Alle das nothwendige Geräthe/dessen sie zu ihrem Werck benötiget sind/sollen und müssen sie selbst halten; ausgenommen die Oel-Kannen und Oel-Massen / so wohl die grossen als die kleinen/ welche die gemeine Stadt anzuschaffen schuldig ist.

IN-

INSTRUCTION

Für diejenigen/ welchen die Lampen anzustecken befohlen ist.

I.

DEn Anfang die Lampen anzustecken sollen sie machen præcisè mit dem Glocken-Schlage / wie in der gedruckten Lista zu sehen ist.

II.

Zu dem Anstecken der Lampen sollen sie keine andere/als die kleine Thüre öffnen / und so bald sie angesteckt sind / dieselbe fest verschliessen.

III.

Wann sie alle ihre Lampen angestecket / sollen sie dieselbe wieder durch und vorbey gehen / und Auffsicht haben / ob einige davon ausgangen sey / oder nicht recht brenne? Und nach deren Befinden die verlöschte wieder anzünden / die dunckele aber in rechten Stand bringen. So aber die Lampen mit Oel oder Cotton nicht wohl versehen wären/sol dasselbe dem Inspectori noch selbigen Abend angemeldet werden/ da hat er für iede Lampe zu geniessen 2. Käyser-Gr.

IV.

Die Anzündung der Lampen soll mit aller Fürsichtigkeit geschehen / so wohl in Ansetzung der Leitern / daß der

Tacht durch das stossen an die Laterne oder den Pfal nicht zu sincken beginne; als im anführen von dem Licht / daß sie den Tacht / oder die Tacht-Röhre damit nicht berühren / dieweil der Tacht / wann er einiger Maassen eingesuncken nicht recht brennen kann.

V.

Sollen sie die Lampen auslöschen an denen Tagen / welche oben über einen ieden Monath ausgedrücket stehen.

VI.

Sollen sie die Lampen / nicht durch andere / sondern selbst anstecken / und bey vorfallender Ungelegenheit dem Inspectori Nachricht geben / welcher an statt des ordentlichen Ansteckers / so lange derselbe seine Verhinderniß ohne eigene beykommende Schuld darzuthun vermag / einen andern / das Werck wahrzunehmen / an jenes Stelle ordnen wird.

VII.

Es soll aber denen Ansteckern ihr Versäumniß und Verwarlosung / mit Abkürtzung ihres bedungenen Lohns folgender Maassen zu straffen seyn:

VIII.

Von einer Lampe / die eine halbe Stunde zu frue oder zu spat angesteckt wird / nemlich / vor oder nach dem Glocken-Schlage / da der Anfang gemacht wird / 2. Käyser-Gr.

IX. Von

IX.

Von einer Thüre / die nach dem Anstecken der Lampen offen gefunden wird / 2. Käyser-Gr.

X.

Von einer Lampen / die nicht gebrennet haben soll / 4. Käyser-Groschen.

XI.

Von einer Lampen / die sie selbst nicht haben angestecket / 4. Käyser-Groschen.

XII.

Für eine Lampe / welche an denen Tagen / da sie ausgelöschet werden muß und soll / über bestimmte Zeit eine Stunde brennend befunden wird / 2. Käyser-Gr.

XIII.

Jedoch ist dieses also zu verstehen / daß / so sie dem Inspectori gebührenden Bericht thun von einigem Mangel an Oel oder Tacht / oder einfallenden Hindernissen / durch welche die Lampen im Stande des arzündens oder brennens gehemmet werden mögen / es sey nun durch Verwarlosung der Thüren / daß sie nicht haben können geschlossen werden / oder andern glaubwürdigen Fällen / die sie nicht selbst

selbst verursachen / von vorbesagter Straffe sie befreyet erkennet werden sollen.

Worbey dieses anzufügen / daß die Anstecker zu diesem Werck gebrauchen müssen und sollen ihre eigene Lichter / Scheuer- oder Wasch-Tücher und Leitern / davon sie der gemeinen Stadt nichts zuzurechnen haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0023-1

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0024-7

Fc 1233

ULB Halle 3
003 245 268

Sb.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0025-2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0026-8

16
an 16

LLA

Stunden/

chen

nzuzünden und

schen sind/

sich

nesen Personen

lten haben.

1689.

Censura.

35

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-535901-p0027-4